

## #43 Zivilverfahren

Als Rechtsschutzversicherung haben wir häufig mit Zivilverfahren unserer Kundinnen und Kunden zu tun. Deshalb widmen wir diese Podcast-Folge diesem, ja, komplexen Thema.

Bei den FAQs rund ums Recht geht es diesmal um die Themen Anwaltspflicht und Ladung als Zeuge, jeweils im Zivilverfahren.

Im Rechts-Lexikon sind wir beim Buchstaben „I“ wie Instanzenzug, richtig, im Zivilverfahren.

Und damit herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast! Wir bedanken uns auch gleich ganz herzlich bei unseren Kolleginnen, Frau Mag. Elke Herzog – Leiterin des „D.A.S. RechtsService“ Inkasso und ihrer Co-Autorin, Frau Mag. Ersa Sevim. Sie haben uns diesen Inhalt zur Verfügung gestellt. Thanks, die Damen.

### Das Thema der Woche: Zivilverfahren

Was passiert in einem Zivilverfahren in Österreich. In einem Zivilverfahren werden alle privatrechtlichen Konflikte behandelt. Darunter versteht man die Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüchen und Rechten oder Rechtsverhältnissen.

Außer es handelt sich um die Ausnahmefälle Notwehr, Notstand, Selbsthilfe, müssen solche Verfahren stets vor einem ordentlichen Gericht erfolgen und es besteht quasi Anwaltspflicht – dazu später mehr. Zum Zivilrecht gehören nicht nur Dinge wie Verträge, sondern auch Themen wie Schadenersatz, Testamente und Scheidungen. Dabei gibt es natürlich unzählige Paragraphen und Vorschriften zu beachten, welche den Ablauf von Gerichtsverfahren, Mahnverfahren oder Zwangsvollstreckungen beschreiben. Die erste Kategorie, nämlich „Streitige Verfahren“ richten sich gewöhnlich nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Kläger und Beklagter wirken in Bezug auf einen Interessenkonflikt vor Gericht mittels Anträgen ein und das Gericht gibt am Ende statt oder weist ab.

Bei der zweiten Kategorie handelt es sich um „Außerstreitverfahren“. Hier gelten besondere Regelungen, über die Zivilprozessordnung hinaus. Prinzipiell geht es dabei um Verfahren mit Fürsorgecharakter, z. B. Obsorge für Kinder, gerichtliche Regelungen ohne Streitcharakter, das wäre Verlassenschaften und schließlich „Streitige Außerstreitsachen“. Da wird beispielsweise über Einräumung von Notwegen, Enteignungsentschädigungen oder über die Vermögensverteilung bei Scheidungen entschieden. Ja und bei den Vollstreckungsverfahren – also nach erfolgter Erkenntnis über die Sache vor Gericht – unterscheidet man Exekutions-, Insolvenz-, Konkurs-, Sanierungs- und Schuldenregulierungsverfahren.

### Schauen wir folgende Verfahren genauer an:

Im Rahmen eines Mahnverfahrens erlässt das Gericht bei **Geldforderungen bis 75.000 Euro** ohne Verhandlung und ohne Vernehmung der beklagten Partei einen **bedingten Zahlungsbefehl**. Das Gericht prüft dabei zunächst nicht, ob die klagende Partei wirklich einen Anspruch auf Zahlung der Geldsumme gegen die beklagte Partei hat.

Mit einem Bedingten Zahlungsbefehl wird der beklagten Partei aufgetragen, binnen 14 Tagen die Forderung samt Zinsen zu bezahlen oder binnen vier Wochen Einspruch zu erheben. Wie geht es dann weiter?

- Wenn die beklagte Partei der Forderung nachkommt und den Geldbetrag zuzüglich Kosten innerhalb der Frist bezahlt, ist das Verfahren abgeschlossen.
- Wenn fristgerecht ein Einspruch gemacht wird, tritt der Zahlungsbefehl außer Kraft und eine vorbereitende Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung mit dem Ziel eines Vergleichs wird anberaumt.
- Werden beide oben genannte Fristen versäumt, so wird der Zahlungsbefehl rechtskräftig und stellt einen Exekutionstitel dar.

Bei einer Klage, hier sprechen wir von Geldforderungen über 75.000 Euro, beauftragt der Richter den Beklagten mit der Errichtung einer Klagebeantwortung, dem Gegenstück zur Klage. Die Frist für die Beantwortung der Klage beginnt mit dem Tag der Zustellung der Klageschrift an die beklagte Partei (RSb-Brief) bzw. bei Hinterlegung mit dem Beginn der Abholfrist bei der Post und beträgt vier Wochen. Die Klagebeantwortung muss ein Begehren sowie alle dafür erforderlichen Anträge und Einwände gegen die Klage enthalten. Und dann:

- Wenn die Klagebeantwortung fristgerecht eingebracht wird, wird eine vorbereitende Tagsatzung anberaumt.
- Wird die Frist versäumt, ergeht ein Versäumungsurteil. Dieses stellt einen Exekutionstitel dar.

Im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bezirksgericht ist keine Klagebeantwortung vorgesehen. Mit der Klageschrift wird der beklagten Partei gleichzeitig die Ladung zur Verhandlung zugestellt. Allerdings kann das Gericht jenen Parteien, die anwaltlich vertreten sind, auftragen, sich schriftlich zu äußern.

Schließlich noch zu den Rechtsmitteln, also was kann ich noch tun, wenn eine gerichtliche Entscheidung verkündet wurde:

- Fällt das Gericht ein **Urteil** so kann dagegen binnen 4 Wochen ab Zustellung mittels **Berufung** vorgegangen werden.
- Erght ein **Beschluss**, kann dagegen binnen 2 Wochen ab Zustellung ein **Rekurs** eingebracht werden. Beim Beschluss fällt keine inhaltliche Entscheidung, sondern es geht um Regelung von Verfahrensfragen.

Im Rechts-Lexikon sind wir beim Buchstaben „I“ wie Instanzenzug im Zivilverfahren:

#### Bezirksgerichte und Landesgerichte und erste Instanz

Bezirksgerichte sind für Streitwerte bis 15.000 Euro und etwa Besitzstörungsklagen zuständig. Die Landesgerichte dann über 15.000 Euro und beispielsweise Amtshaftungsklagen.

#### Landesgericht und Oberlandesgericht sind zweite Instanz

Die Landesgerichte sind in erster Instanz für alle nicht den Bezirksgerichten zugewiesenen Rechtssachen zur Entscheidung berufen. Sie sind ferner in zweiter Instanz für die Behandlung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte zuständig. Die Oberlandesgerichtshöfe zweiter Instanz entscheiden in Zivil- und Strafsachen stets als Rechtsmittelgerichte.

#### Oberster Gerichtshof und dritte Instanz

Oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen ist der Oberste Gerichtshof in Wien. Er wird – neben dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof – als Höchstgericht bezeichnet. Gegen seine Entscheidungen ist kein weiterer innerstaatlicher Rechtszug mehr möglich. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs trägt maßgeblich zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamten Bundesgebiet bei

Und zum Abschluss noch Punkte, die wir sehr häufig in unserer Rechts-Praxis gefragt bekommen:

### **Wann besteht im Zivilverfahren eine Anwaltpflicht?**

Man unterscheidet zwischen absoluter und relativer Anwaltpflicht.

- Bei absoluter Anwaltpflicht kann eine Prozesspartei ohne Rechtsanwalt keine wirksamen Prozesshandlungen setzen. Bei relativer Anwaltpflicht müssen sich die Parteien zwar nicht vertreten lassen, wenn sich aber eine Partei vertreten lässt, muss es durch einen Rechtsanwalt sein.
- Eine **absolute** Anwaltpflicht besteht
- in Verfahren vor dem Bezirksgericht, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert den Betrag von 5.000 Euro übersteigt

- vor allen höheren Gerichten (LG, OLG, OGH)
- in Rechtsmittelverfahren.
- Bei Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichtes besteht keine absolute Anwaltpflicht (§ 29 Abs 1 ZPO).
- Eine **relative** Anwaltpflicht besteht in Ehesachen sowie in Fällen mit einem Streitwert von über 5.000 Euro (§ 29 Abs 1 ZPO).
- Wenn weder eine absolute noch eine relative Anwaltpflicht besteht, können die Parteien selbst vor Gericht handeln oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

## Ich erhalte eine Ladung als Zeuge. Muss ich dieser Folge leisten?

Vom Gericht geladene Zeugen sind **verpflichtet**, dieser Ladung **Folge zu leisten**. Sie haben die Möglichkeit, Zeugengebühren in Anspruch zu nehmen, d.h. sie erhalten einen Ersatz für die entstandenen Reisekosten sowie eine Entschädigung für den Zeitaufwand, wenn sie durch die Befolgung der Zeugenpflicht einen Vermögensnachteil, wie beispielsweise einen Verdienstaufschlag, erleiden.

Bei ungerechtfertigtem Ausbleiben kann eine **Ordnungsstrafe** verhängt werden und die Kosten, die durch das Ausbleiben entstanden sind, können den Zeugen auferlegt werden. Bei **wiederholtem ungerechtfertigtem Ausbleiben** kann die **Vorführung** der Zeugen angeordnet werden.

Die Zeugen sind außerdem verpflichtet, dem Gericht Fragen darüber, was sie gesehen, gehört oder erlebt haben wahrheitsgemäß zu beantworten. Eine **Falschaussage** ist gerichtlich **strafbar** – darunter fällt auch das vorsätzliche Verschweigen von erheblichen Tatsachen oder das Vortäuschen von Unwissenheit.

Wenn ein Zeuge die Aussage ganz oder teilweise verweigern will, müssen die Gründe der Weigerung bekannt gegeben und glaubhaft gemacht werden.

**Verweigert** ein Zeuge **unberechtigt** die Aussage, kann das Gericht **Geld- oder Haftstrafen** verhängen. Die Haft

darf allerdings nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses verlängert werden und auf keinen Fall die Dauer von sechs Wochen überschreiten.

Zeugen **dürfen** unter bestimmten Voraussetzungen die **Aussage verweigern**. Sie müssen sich beispielsweise nicht äußern zu

- Fragen, deren Beantwortung sie selbst oder ihre nahen Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde
- Fragen, deren Beantwortung ihnen oder ihren nahen Angehörigen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Nachteil bereiten würde
- Dingen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Arzt bzw. Rechtsanwalt anvertraut wurden
- Dingen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Funktionär bzw. Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung in einer Arbeits- oder Sozialrechtssache anvertraut wurden
- Fragen, die ihr Berufs- oder Geschäftsgeheimnis betreffen
- Inhalten von Rechtsgeschäften, bei denen sie als Urkundsperson dabei waren (z.B. als Testamentszeuge)

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Übrigens: Wir meinen, Texte sollen möglichst leicht lesbar und verständlich sein. Daher beziehen sich alle verwendeten Bezeichnungen auf alle Menschen gleichsam.

Danke fürs Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.